

17.04.98

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 26. März 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/10069 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Futtermittelgesetzes
- Drucksache 13/9534 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 08.05.98

Erster Durchgang: Drs. 863/97

08.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Drittes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. März 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Der Bundesrat begrüßt vor dem Hintergrund der festgestellten erhöhten Dioxinbelastung in Mischfuttermitteln durch brasilianische Zitruspellets, daß durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes eine verbesserte Rechtsgrundlage für behördliche Eingriffmaßnahmen geschaffen wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung und ggf. Schaffung weitergehender Regelungen, insbesondere

- Rechtsgrundlagen für Maßnahmen bei drohenden Verstößen;
- Anordnung des Rückrufs durch den Hersteller oder ggf. öffentliche Warnungen, wie sie sich beispielsweise im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht bewährt haben;
- Aufnahme einer Generalklausel für unerwünschte Stoffe in § 23 Futtermittelverordnung, die nicht in der Anlage 5 aufgeführt sind, aber gleichwohl unerwünscht im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 Futtermittelgesetz sind.

Begründung:

Bei der Beseitigung der festgestellten Verstöße durch erhöhte Dioxinbelastungen in Mischfuttermitteln durch brasilianische Zitruspellets hat sich gezeigt, daß das rechtliche Instrumentarium Lücken aufweist. Diese werden teilweise

...

durch den neuen § 19 a Futtermittelgesetz geschlossen. Er greift aber nur ein zur Beseitigung festgestellter Verstöße. Daneben sind aber auch Maßnahmen erforderlich bei drohenden Verstößen, um es erst gar nicht zum Verstoß kommen zu lassen.

Weiter ist zu beachten, daß zwar dem Hersteller gem. § 3 Nr. 2 Futtermittelgesetz das weitere Inverkehrbringen von entsprechendem Futtermittel verboten ist, aber keine Handhabe besteht, bereits verbrachtes Futtermittel zurückzuholen. In diesem Fall hätte die Behörde nur die Möglichkeit gem. § 3 Nr. 3 Futtermittelgesetz, das Verbot der Verfütterung bei einer nicht bekannten Vielzahl von Landwirten durchzusetzen. Ein solcher Weg ist aber verwaltungstechnisch nicht praktikabel und umsetzbar. Vielmehr scheint es in solchen Fällen angezeigt, den Hersteller der Ware zu verpflichten, bereits in den Verkehr gebrachtes Futtermittel zurückzuholen bzw. bei erheblichen Gefahren vor dem Verfüttern öffentlich zu warnen. Solche Regelungen haben sich beispielsweise im mit dem Futtermittelrecht korrespondierenden Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht bewährt.

Im übrigen erweist sich § 23 Futtermittelverordnung hinsichtlich solcher unerwünschter Stoffe als unscharf, die zwar eindeutig unter die Begriffsbestimmung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Futtermittelgesetz fallen, aber nicht in der Anlage 5 aufgeführt sind, weil sie bisher nicht in Erscheinung getreten sind. Insofern wäre ein Auffangtatbestand angezeigt.